

28.
Juni
2004

Reglement über die ständigen Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat von Worb

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

beschliesst:

1. Allgemeines

Anwendungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 genannten ständigen Kommissionen.

² Ständige Kommissionen sind

- a die Geschäftsprüfungskommission
- b die Aufsichtskommission
- c aufgehoben¹
- d die Finanzkommission
- e die Baukommission¹
- f die Umweltkommission
- g die Bildungskommission²
- h aufgehoben²
- i aufgehoben²
- j die Sozialbehörde³
- k die Sicherheitskommission
- l die Planungskommission
- m gelöscht.⁴

Einladung zur Sitzung

Art. 2 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Kommission zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Mehrheit der Mitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Tagen verlangen.

³ Die Traktanden werden den Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Tage, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

⁴ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

Unterlagen	Art. 3 Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.
Traktandierungspflicht und Beschlussfähigkeit	Art. 4 ¹ Die Kommission behandelt nicht traktandierete Geschäfte nur, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt. ² Sie darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Vizepräsidium	Art. 5 Die Kommissionen ernennen für die Amtsdauer die Stellvertretung der Sitzungsleitung.
Sekretariat und Protokollführung	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat regelt die Sekretariats- und Protokollführung der Kommissionen. Davon ausgenommen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission. ² Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme und Antragsrecht.
Beizug Dritter	Art. 7 Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
Ergänzendes Recht	Art. 8 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation der Kommissionen und das Verfahren sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.
2. Die einzelnen Kommissionen	
Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission	Art. 9 ¹ Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der <i>a</i> Geschäftsprüfungskommission <i>b</i> Aufsichtskommission sind in der Gemeindeverfassung und in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt. ² Sie organisieren ihr Sekretariat selbst. Sie können damit ein Mitglied betrauen oder die entsprechenden Arbeiten Dritten übertragen.
Personalkommission <i>a</i> Zusammensetzung	Art. 10 .Aufgehoben. ¹
<i>b</i> Wahl	Art. 11 Aufgehoben. ¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

c Entscheidbefugnisse
und Antragsrecht

Art. 12 Aufgehoben.¹

Finanzkommission
a Zusammensetzung

Art. 13 ¹ Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

Art. 14 ¹ Die Finanzkommission ist eine Fachkommission; das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb.

² Wahlorgan ist der Gemeinderat.

c Entscheidbefugnisse
und Antragsrecht

Art. 15 ¹ Die Finanzkommission entscheidet über Stundungs-, Erlass- und Rückforderungsbegehren im Steuerwesen.

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

a zur Finanzplanung

b zum Voranschlag

c zur Gemeinderechnung

d zu Finanzgeschäften des Grossen Gemeinderates, die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht haben.

Infrastrukturkommission
a Zusammensetzung

Art. 16 ¹ Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.¹

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

Wahl

Art. 17 ¹ Die Baukommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.¹

² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

³ Wahlorgan ist der Gemeinderat.

c Entscheidbefugnisse
und Antragsrecht

Art. 18 ¹ Die Baukommission¹

a gelöscht²

b genehmigt Vorprojekte im Hoch- und Tiefbau, in der Wasserversorgung und in der Abwasserentsorgung¹

c gelöscht¹

d nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

- a zu gemeindeeigenen Projekten im Hoch- und Tiefbau, in der Wasserversorgung und in der Abwasserentsorgung¹
- b gelöscht²

Umweltkommission
a Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Die Umweltkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

Art. 20 ¹ Die Umweltkommission ist eine Fachkommission; das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb.

² Wahlorgan ist der Gemeinderat.

c Entscheidbefugnisse
und Antragsrecht

Art. 21 ¹ Die Umweltkommission

- a gelöscht²
- b entscheidet über die Durchführung besonderer Umweltschutz-Kampagnen; vorbehalten bleibt die Genehmigung allenfalls benötigter finanzieller Mittel durch das finanzkompetente Organ
- c gelöscht¹
- d gelöscht¹
- e nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

- a zum Umweltschutz
- b zum Natur- und Landschaftsschutz
- c gelöscht²
- d gelöscht²
- e zur Abfallentsorgung
- f gelöscht³
- g zu Energiefragen²
- h zum Gewässerschutz²
- i zur Gefahrenprävention²
- j zur Planung der Wasserversorgung¹
- k zur Planung der Abwasserentsorgung¹

Bildungskommission³

Art. 22 Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der Bildungskommission sind im Bildungsreglement geregelt.⁴

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

⁴ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

Sozialbehörde
a Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Die Sozialbehörde der Gemeinde besteht aus sieben Mitgliedern.¹

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

Art. 24 ¹ Die Sozialbehörde⁴ ist parteipolitisch zusammengesetzt.

² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

³ Wahlorgan ist der Gemeinderat⁴.

c Entscheidbefugnisse
und Aufgaben

Art. 25 ¹ Die Sozialbehörde ist die ordentliche Behörde für alle sozialhilferechtlichen Belange der Gemeinde.⁴

² Sie behandelt und erledigt die Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig und in eigener Verantwortung. Sie ist namentlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung.⁴

³ Sie befasst sich zudem mit den Bereichen Gesundheit/Prävention/Migration, Alter/Behinderung sowie Familien/Kinder/Jugend.⁴

⁴ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs über beschlossene Voranschlagskredite sowie, im Rahmen der Zweckbestimmung und allfälliger Auflagen, über unselbständige Stiftungen zu Fürsorgezwecken.⁴

Sicherheitskommission
a Zusammensetzung

Art. 26 ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

³ Die Kommandantinnen oder Kommandanten von Zivilschutz und Feuerwehr sowie eine Polizistin oder ein Polizist der Kantonspolizei nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.²

b Wahl

Art. 27 ¹ Die Sicherheitskommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.²

² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.²

² Wahlorgan ist der Gemeinderat.²

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

c Entscheidbefugnisse
und Antragsrecht

Art. 28 ¹ Die Sicherheitskommission

- a gelöscht ¹
- b beschliesst kurzfristige Verkehrsmassnahmen, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen, soweit es sich nicht um Verkehrsmassnahmen für Anlieferungen und Baustellen handelt; diese beschliesst das Departement Sicherheit.²
- c legt die Kontrollen des ruhenden Verkehrs fest
- d ernennt für die Feuerungskontrolle die Kontrolleurinnen und Kontrolleure²
- e erteilt Taxibetriebs- und Taxihalterbewilligungen
- f nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

- a gelöscht ¹
- b zu dauernden Verkehrsmassnahmen
- c zur Ortspolizei, soweit sie nicht selber entscheidbefugt ist.

Planungskommission
a Zusammensetzung

Art. 29 ¹ Die Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

Art. 30 ¹ Die Planungskommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.

² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

³ Wahlorgan ist der Gemeinderat.

c Entscheidbefugnisse
und Antragsrecht

Art. 31 ¹ Die Planungskommission

- a gelöscht ²
- b entscheidet über die Durchführung von Mitwirkungsverfahren bei der Ortsplanung.
- c entscheidet über Beitragsgesuche zur Erhaltung von schützenswerten Kultur- und Naturobjekten³
- d prüft und beurteilt Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten, Bauvorhaben in Ortsbildschutzgebieten und Bauvorhaben für schützenswerte und erhaltenswerte Gebäulichkeiten mit Umgebung zuhanden der Bewilligungsinstanzen¹
- e prüft und beurteilt Überbauungsordnungen für Schutzgebiete und erstattet Mitbericht an das geschäftsführende Organ¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

- f* informiert im Verwaltungsbericht über die Beiträge an schützenswerte und erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte¹
- g* erstellt den Voranschlag für Beitragsleistungen aus dem Fonds für Kultur- und Naturobjekte.¹

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

- a* zur Raumplanung
- b* zum öffentlichen Verkehr
- c* gelöscht¹
- d* gelöscht¹
- e* gelöscht¹
- f* gelöscht¹

Kommission für Schutz
und Gestaltung

Art. 32 gelöscht¹

a Zusammensetzung

b Wahl

Art. 33 gelöscht¹

c Entscheidbefugnisse
und Aufgaben

Art. 34 gelöscht¹

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 36 Mit dem Inkrafttreten wird das gleichnamige Reglement vom 6. September 1999 aufgehoben.

Übergangsrecht

Art. 37 Die Amtsdauern der im Amte stehenden ständigen Kommissionen enden wie folgt:

- a* Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission am 31. Dezember 2004
- b* Schul- und Kindergartenkommissionen gemäss den Bestimmungen des Schul- und Kindergartenreglements
- c* für alle übrigen Kommissionen am 31. März 2005.

Worb, 28. Juni 2004

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Joss*
Der Sekretär: *Reusser*

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 28. Juni 2004 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 2. Juli 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 2. August 2004, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder das konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 3. August 2004

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 2004: Inkraftsetzung auf den 1. September 2004.

Worb, 10. August 2004

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Bernasconi*

Der Sekretär: *Reusser*